

## **1. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

1.1 Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Sie gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Die Ausführung einer Bestellung des Kunden hat nicht die Anerkennung seiner abweichenden Geschäftsbedingungen zur Folge.

## **2. Angebot**

2.1 Unsere Angebote sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich und ohne Vorbehalt abgegeben haben. Auch andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Absprachen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben oder bestätigt haben. Als schriftlich gelten auch die per Telefax, Computerfax oder E-Mail abgegebenen Erklärungen. Mündliche Erklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2.2 Bereits im Angebotsstadium hat der Kunde uns auf eine aus dem Rahmen fallende Beanspruchung, auf Einsatzzwecke besonderer Art sowie auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die beim Einsatz unserer Lieferungen oder Leistungen durch ihn entstehen können.

2.3 Haben wir im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Vertragsabschlusses dem Kunden Zeichnungen oder andere Unterlagen überlassen, bleiben diese unser Eigentum. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere schriftliche Erlaubnis nicht vervielfältigt, verändert oder an Dritte weitergegeben werden.

## **3. Preise, Versicherung**

3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fahrtkosten, Versicherung und Zoll. Die Höhe der Preise richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Sollte eine Preisvereinbarung nicht getroffen sein, gilt der am Liefertag von uns allgemein berechnete Preis.

3.2 Die Einhaltung vereinbarter Preise für unsere Lieferungen oder Leistungen setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Kunden zu vertretenden Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen, die zu einem Mehraufwand führen, hat der Kunde zusätzlich zu vergüten.

3.3 Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Kunden überlassen, auch wenn wir die Transportkosten für die Lieferung übernehmen.

## **4. Fristen, Termine**

4.1 Fristen und Termine für unsere Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie einverständlich festgelegt worden sind. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde alle von ihm zu erbringenden Vorbereitungsmaßnahmen vornimmt und seinen Mitwirkungspflichten Genüge tut. Befindet er sich mit einer von ihm zu erbringenden Leistung in Rückstand, verlängern sich die Termine und Fristen um die Dauer dieses Rückstandes.

4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Ablauf das Werk verlassen hat oder wenn wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden keinen unzumutbaren Aufwand zur Folge haben.

4.3 Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen auf den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen und von uns nicht zu vertreten sind, verlängern sich diese angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt sowie bei Streik, Ausspernung, behördlichen Anordnungen, auch wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten und Subunternehmern auftreten. Dauern

die Störungen länger als ununterbrochen acht Wochen an, hat jede Vertragspartei das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Geraten wir dennoch in Verzug, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Solange diese nicht erfolglos verstrichen ist oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen entbehrlich war, kann er eine Ersatzbeschaffung nicht vornehmen und nicht vom Vertrag zurücktreten.

## **5. Beratung**

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Angaben und Auskünfte über Geeignetheit und Anwendung unserer Produkte beim Kunden entbinden ihn nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen. Sollte er uns wegen mangelhafter Beratungsleistungen in Anspruch nehmen, richtet sich unsere Haftung in jedem Fall nach Ziffer 11.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an Lieferungen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor (Vorbehaltsware). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Beträge auf eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung eingeräumt haben und nach erfolglosem Verstreichen dieser vom Vertrag zurückgetreten sind. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet, hat er uns die Möglichkeit zu geben, zu diesem Zweck die Räume, Grundstücke oder Baustellen zu betreten, auf denen sich die Vorbehaltsware befindet und alle Vorbereitungsmaßnahmen für den Abtransport vorzunehmen.

6.3 Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, so tritt er hiermit bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Kunden nicht gestattet. Tritt in das Vermögen des Kunden eine Verschlechterung ein und wird dieser zahlungsunfähig, erlischt die Berechtigung zur Weiterveräußerung. In diesem Fall hat er uns vorab angemessene Sicherheit zu stellen.

6.4 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwerben wir hieran anteilmäßig das Miteigentum, wenn diese wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden.

6.5 Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

6.6 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir dem Kunden auf dessen Wunsch einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

## **7. Zahlung**

7.1 Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Fertigstellung von Leistungen fällig. Vereinbarte Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn uns der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Mangels anderer Vereinbarung hat der Kunde die Zahlung nach dem Rechnungsbetrag

porto- und spesenfrei ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erbringen.

7.2 Die Annahme von Schecks erfolgt lediglich erfüllungshalber. Mit der Einreichung des Schecks in Zusammenhang stehende Kosten trägt der Kunde.

## **8. Zahlungsverzug, Aufrechnung**

8.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Wir behalten uns vor, einen weiteren Schaden geltend zu machen. Insbesondere behalten wir uns vor, auch solche Kosten geltend zu machen, die uns entstehen, wenn wir nach Eintritt des Zahlungsverzugs die Wahrnehmung unserer Rechte durch andere, insbesondere durch Rechtsanwälte, verfolgen.

8.2 Der Kunde kann Zahlungen nur dann zurückhalten und mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Vorleistungen steht dem Kunden solange nicht zu, wie wir Gegenleistung bewirken oder Sicherheit für sie leisten.

## **9. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln**

9.1 Der Kunde hat unsere Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich bei Ablieferung zu untersuchen und uns hierbei festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen. Auch versteckte Mängel sind unverzüglich ab Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen.

9.2 Voraussetzung für Mängelansprüche ist die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen vom Kunden vorgelegten Informationen sowie die sachgemäße und zweckgerichtete Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden. Wir haften nicht für Mängel, die sich aus vom Kunden eingereichten Leistungsdaten oder sonstigen falschen oder unvollständigen Angaben ergeben.

9.3 Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung bzw. Neuherstellung. Der Kunde hat uns in jedem Fall hierzu eine angemessene Frist einzuräumen. Kommen wir der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder schlägt diese fehl, hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder bei nicht nur unerheblicher Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten. Sind nur Teile der Lieferung mangelhaft, beziehen sich die weiteren Rechte des Kunden nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, die Teillieferung hat für ihn kein Interesse.

9.4 Werden unsere Verarbeitungshinweise nicht befolgt, die Lieferungen durch den Besteller oder Dritte fehlerhaft montiert oder in Betrieb gesetzt, Änderungen ohne Abstimmung mit uns vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien eingesetzt, die nicht den Originalen entsprechen, stehen dem Kunden keine Rechte bei Mängeln zu.

## **10. Nutzungsrechte, Rechtsmängel, Verletzung von Schutzrechten Dritter**

10.1 Für eigens erstellte und entwickelte Lieferungen stellen wir sicher, dass diese im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen nutzbar sind. Jede von dem vertraglichen Nutzungszweck abweichende Nutzung, gleich in welcher Nutzungsart, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10.2 Soweit wir dem Kunden Unterlagen oder Lieferungen zur Verfügung stellen, an denen wir gewerbliche Schutzrechte, Patentrechte oder ein Urheberrecht haben oder an denen Rechte Dritter bestehen, räumen wir dem Kunden an diesen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu den vertraglichen Zwecken

ein. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben von den Lieferungen nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht zu verändern. Alle sonstigen Rechte verbleiben bei uns bzw. dem Rechtsinhaber.

10.3 Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen jeder Art sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung dadurch begeht, dass er die Lieferungen nicht zweckgerichtet einsetzt.

10.4 Sofern dennoch ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten Ansprüche gegen den Kunden erhebt, hat dieser uns unverzüglich hiervon zu unterrichten und mit uns Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen abzustimmen. Sind diese berechtigt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für den Kunden entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder unsere Vorlagen so verändern, dass diese keine Schutzrechte Dritter verletzen bzw. die Vorlagen austauschen. Ist uns dies nicht innerhalb angemessener Frist möglich, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche richten sich in diesem Fall ausschließlich nach Ziffer 11.

## **11. Haftung**

Andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, auch wegen Unmöglichkeit, Lieferverzug oder aus deliktischer Produkthaftung, stehen dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur dann zu, wenn wir garantierte Beschaffenheitsmerkmale nicht eingehalten haben, arglistig gehandelt haben, Schäden an Leben, Körper, Gesundheit entstanden sind oder wenn ein anderer Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist oder auf einer wesentlichen Vertragsverletzung beruht. Soweit die wesentliche Vertragsverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, ist unsere Pflicht, Schadensersatz zu leisten, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **12. Verjährung**

Alle Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bei Bauwerken, Sachen für Bauwerke oder Baumängeln längere Fristen vorgeschrieben sind, Leben, Körper oder Gesundheit durch unsere Lieferungen verletzt werden, wir eine vorsätzliche Pflichtverletzung begangen haben oder arglistig Mängel verschweigen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

13.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz.

13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.